



## EU- DSGVO (europäische Datenschutzgrundverordnung) Handlungsleitfaden für die LFV und Kreisverbände im NLV

Am 25.05.2018 ist die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in Kraft getreten. Dieses Gesetz löst die bis dahin geltende EU-Richtlinie ab und soll einen einheitlichen Datenschutzstandard in der EU umsetzen. Da Deutschland bereits vorher umfassende Anforderungen an den Datenschutz gestellt hat, führen die neuen Vorschriften zwar zu einzelnen Veränderungen und Konkretisierungen, aber nicht zu völlig neuen Forderungen.

**Wichtig:** Die EU-DSGVO gilt für alle Unternehmen, Organisationen und auch **für alle Vereine**, egal wie groß er ist oder in welcher Rechtsform (e.V. oder nicht eingetragener Verein) er geführt wird.

Dementsprechend müssen auch alle LFV und KV sich an die EU-DSGVO halten. Der NLV hat im Folgenden einige wesentliche Punkte für die Mitglieder des NLV zusammengestellt, die einen Rahmen für die Vereine darstellen und eine Hilfe bei der korrekten Umsetzung bieten sollen. Diese Punkte sind nicht vollständig, da die Vereine unterschiedliche Daten erheben, verarbeiten und speichern. Für diejenigen, die sich tiefer mit der Materie befassen wollen, gibt es zahlreiche umfassende und z. T. komplexe Informationsmaterialien. Auf einige dieser Broschüren weisen wir hin.

### 1. Warum eine EU – DSGVO?

Die EU-DSGVO

- legt die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten fest
- stärkt die Rechte der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen (Art. 12-22 DS-GVO)
  - o Informationspflichten des LFV
  - o Auskunftsrechte der Mitglieder

### 2. Brauchen LFV/KV einen Datenschutzbeauftragten?

LFV und KV brauchen in der Regel keinen Datenschutzbeauftragten.

Dieser ist vorgeschrieben, wenn

- a) Mind. 10 Personen **ständig** mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, egal ob haupt- oder ehrenamtlich
  - Ständig bedeutet, wenn eine Person auf längere Zeit die Aufgabe übernimmt

Beispiel: im Vorstand sind die Vorsitzende, die Kassiererin und die Schriftführerin mit der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der Daten befasst: es ist keine Datenschutzbeauftragte erforderlich; haben alle Vorstandsmitglieder (10 oder mehr) regelmäßig und auf Dauer damit zu tun, ist ein Datenschutzbeauftragter notwendig.

- b) der Verein Daten verarbeitet, die einer Datenschutzfolgenabschätzung unterliegen, d.h. wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten ein hohes Risiko für die betroffenen Personen hat. Dies trifft bei Vereinen in der Regel nicht zu.
- c) Vereine, die Daten als ‚Kerntätigkeit‘ verarbeiten. Dies kommt bei Vereinen kaum vor. LFV und KV verarbeiten die Daten als notwendige ‚Nebentätigkeit‘ (z.B. Mitgliederverwaltung, Beitragsverwaltung)



### 3. Wann dürfen Daten ohne Einwilligung erhoben werden, wann nur mit Einwilligung?

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn

- eine gesetzliche Vorschrift dies erlaubt oder
- derjenige, dessen Daten verarbeitet werden sollen, dies genehmigt

#### Die Datenverarbeitung ist erlaubt, wenn

- sie erforderlich ist, um die Satzung zu erfüllen (Mitgliederverwaltung, Beitragsverwaltung, Umsetzung satzungsgemäßer Aufgaben)
- sie zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist (z.B. Verarbeitung der E-Mail-Adresse, um Material an künftige Mitglieder zu versenden oder Versand von Newsletter)
- zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (zielgerichtete Ansprache der Mitglieder)

#### Eine Einwilligung ist erforderlich,

- wenn die Datenerhebung über die gesetzlich erlaubten Verarbeitungen hinausgehen, vor allem
  - o für die Veröffentlichung von Fotos auf der Webseite des Vereins
  - o für die Veröffentlichung von Geburtsdaten/Jubiläen im Vereinsblatt/ am schwarzen Brett, etc.
  - o Werbung von Dritten

Einwilligungen müssen nicht schriftlich erfolgen, auch mündliche Einwilligungen sind wirksam. Aus Beweis- und Dokumentationsgründen ist es jedoch sinnvoll, die Einwilligungen schriftlich einzuholen.

Für Mitglieder, die bereits ihre Einwilligungen erteilt haben, ist keine neue Erteilung nach der EU-DVSGO erforderlich.

### 4. Informationspflichten

Jeder Verein hat aus Gründen der Transparenz umfassende Informationspflichten (Art. 13 DSGVO) gegenüber den Mitgliedern. Die LFV müssen deutlich machen, welche Daten sie erfassen und warum sie erhoben werden und wer die Daten erhält.

Der Verein muss informieren über

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. des Vertreters
- (Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten – sofern erforderlich)
- Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung (z.B. Satzung, Aufgaben und Ziele des Vereins, Beitragsverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Bildungsarbeit, etc.)
- Berechtigte Interessen i.S.d. Art. 6 Abs 1 DSGVO
  
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern (wenn z.B. Mitgliederdaten an Dritte weitergegeben werden)
- Speicherdauer der personenbezogenen Daten
- Auskunft über Betroffenenrechte (Auskunft: innerhalb von 4 Wochen, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht, Recht auf Löschung, Recht auf Datenübertragbarkeit)

Auch muss der Verein Datenschutzpannen innerhalb von 72 Stunden an die Aufsichtsbehörde melden (z. B. wenn der Rechner gehackt wurde)

Es reicht nicht aus, ausschließlich auf der Homepage auf die Informationspflichten hinzuweisen; sinnvoll ist es jedoch auch hier die Hinweise aufzunehmen.



Zu diesem Punkt finden Sie ein Muster als Anlage 1 der als Basis genommen werden kann, aber je nach Erfordernis abgeändert werden muss.

## 5. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Vereine, die personenbezogene Daten verarbeiten, sind nach Art. 13 der DSGVO verpflichtet, sämtliche Verarbeitungsprozesse in einem sog. „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ zu dokumentieren. Hierdurch soll eine Übersicht über die datenschutzrelevanten Abläufe im Verein gegeben werden.

Folgende Punkte sind Bestandteile des Verzeichnisses (für LFV/KV relevante Punkte)

- Name und Kontaktdaten des Vereins:
- Zwecke der Verarbeitung: Mitgliederverwaltung, Bildungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Beitragsverwaltung, etc.
- Kategorien betroffener Personen: Mitglieder, Referenten, Pressevertreter
- Kategorien von Empfängern: nur dann, wenn Daten an Dritte weitergegeben werden, z.B. Druckerei für den Versand von Mitgliedsinformationen
- Fristen für die Löschung: in der Regel gilt, dass die Daten zu löschen sind, wenn sie für den Zweck, den sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden  
Beispiel: tritt ein Mitglied aus oder verstirbt, sind die Daten zu löschen
- Technische und organisatorische Maßnahmen: die Vereine müssen aufzeigen, dass die Daten ausreichend gegenüber Dritengeschützt sind

Muster eines Verzeichnisses siehe Anlage 2

## 6. Was sind personenbezogene Daten?

Zu den personenbezogenen Daten gehören z.B.: Name, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Interessen, Bankdaten, etc.

Bei Unternehmen gibt es weitere personenbezogene Daten wie z.B. Sozialversicherungsdaten, Steuerrelevante Daten, etc. Diese sind bei LFV und KV in der Regel nicht erforderlich

Besondere personenbezogene Daten umfassen Informationen über die ethnische und kulturelle Herkunft, politische, religiöse und philosophische Überzeugungen, Gesundheit, Sexualität und Gewerkschaftszugehörigkeit. Sie sind besonders schützenswert und dürfen nur von speziellen Organisationen mit Einwilligung der Betroffenen erhoben werden.

## 7. Weiterführende Literatur

- Anforderungen der DS-GVO an kleine Unternehmen und Vereine, Hrsg: Bayerisches Landesamt für Datenschutz
- Datenschutz bei Vereinen, Hrsg.: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
- Datenschutz im Verein – Checkliste für die Umstellung auf die Datenschutzgrundverordnung  
Hrsg.: Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen



## 8. Ansprechpartner:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen  
www. lfd.niedersachsen.de  
Ansprechpartner für LandFrauen: Markus Witte  
E-Mail: [Markus.Witte@lfd.niedersachsen.de](mailto:Markus.Witte@lfd.niedersachsen.de)  
Tel.: 0511 120-4630

## 9. Tipps zum Schluss

- Wenn Sie E-Mails an mehrere Personen schicken, geben Sie die E-Mail-Adressen ins BCC ein, damit der Verteiler von den einzelnen Adressaten nicht erkannt werden kann.
- Löschen Sie beim Weiterleiten von E-Mails personenbezogene Daten aus dem bisherigen Verlauf.